

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0927/23</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Nehir, Bettina
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
	E-Mail	referat5@ingolstadt.de
Datum	16.10.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	16.11.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	29.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Bezuschussung der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt des Vereins Wirbelwind e.V.

Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen CSU, SPD, B90/DIE GRÜNEN, Freie Wähler und UWG sowie der Ausschussgemeinschaften FDP/JU und DIE LINKE/ÖDP vom 02.06.2023 (V0656/23)

Stellungnahme der Verwaltung  
(Referent: Herr Fischer)

### Antrag:

1. Der Verein Wirbelwind e.V. erhält ab 01.01.2024 einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten in Höhe des jährlichen Fehlbetrags nach Abzug sämtlicher staatlichen Zuschüsse und sonstiger Einnahmen für die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt. Ein Betrag aus den Spenden von bis zu 10.000 Euro jährlich für zweckgebundene Spenden bleibt anrechnungsfrei.
2. Die Deckung der Ausgaben erfolgt aus dem Haushalt des Amts für Soziales.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 250.800 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 250.799,65 €	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024ff 470000.701500 (Förderung der Wohlfahrtspflege, Zuschüsse f.lfd.Zwecke, Wirbelwind e.V.)	Euro: 250.800
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2023 bis 2026:

Verwaltungshaushalt 470000.701500 (Förderung der Wohlfahrtspflege, Zuschüsse f. lfd. Zwecke  
Wirbelwind e. V.)

	Bedarf	Ansatz in Euro	Fehlbetrag
2024	250.800	151.500	99.300
2025	250.800	153.000	97.800
2026	250.800	154.500	96.300

Die Deckung erfolgt innerhalb der zur Erreichung der Sparziele 2024 vorgegebenen Budgetgröße.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein  
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme

Wenn ja,

Legende für die quantitative Einschätzung (Q):

++	stark fördernd
+	leicht fördernd
/	Ausgeglichen/ keinen Effekt
-	leicht hemmend
--	stark hemmend

Hinweis: Für **Q** sowie die **Zielauswahl** ist ein Drop-Down Menü hinterlegt. Bei der Zielauswahl besteht jeweils nur eine Auswahlmöglichkeit, bitte wählen Sie hier die Hauptauswirkung. Ggf. weitere Ziele können in der Begründung aufgeführt werden.

Handlungsfeld und Schwerpunktthema	Zielauswahl	Q	Begründung
<b>Wirtschaft und Innovation</b>			
W1: Nachhaltiges Wirtschaften und neue Geschäftsmodelle	Zielauswahl	Q	Begründung
W2: Forschung und technologischer Wandel	Zielauswahl	Q	Begründung
W3: Arbeit und lebenslanges Lernen	Zielauswahl	Q	Begründung
<b>Klima, Umwelt und Energie</b>			
K1: Klimaschutz und Energie	Zielauswahl	Q	Begründung
K2: Umwelt- und Naturschutz	Zielauswahl	Q	Begründung
K3: Klimafolgenanpassung	Zielauswahl	Q	Begründung
K4: Ressourcenschutz	Zielauswahl	Q	Begründung
<b>Nachhaltiges Leben im Alltag</b>			
N1: Nachhaltiges Leben und Einkaufen	N1.4: Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung	+	Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt
N2: Gesundheit und Wohlergehen	N2.1: Reduzierung der gesundheitlichen physischen und psychischen Belastung und Sicherstellung von ausreichenden Präventions- und Suchtmaßnahmen	++	Prävention von sex. Gewalt; Unterstützung Betroffener
N3: Wohnen und nachhaltige Stadtviertel	Zielauswahl	Q	Begründung
N4: Nachhaltige Mobilität	Zielauswahl	Q	Begründung
<b>Bildung und Kultur</b>			
B1: Kunst und Kultur	Zielauswahl	Q	Begründung

B2: Bildung	Zielauswahl	Q	Begründung
<b>Vielfalt und Engagement</b>			
V1: Gemeinsinn, Vielfalt und Zusammenhalt	V1.8: Schutz und Prävention vor häuslicher und sexueller Gewalt und Diskriminierung, Reduzierung der Gewalttaten und der Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	++	Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit und Krisenintervention bei sex. Gewalt
V2: Globales Engagement	V2.6: Mitwirkung bei der Stärkung von Demokratie, Frieden und Rechtsstaatlichkeit	+	Begleitung von Opfern sex. Gewalt und psychosoziale Prozessbegleitung
<b>Gesamteinschätzung des Vorhabens</b> (kurze Erläuterung)	Das Projekt ist nachhaltig, da Gewaltopfer unterstützt werden und Gewalt frühzeitig erkannt oder vermieden werden kann		

### Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

### Kurzvortrag:

#### Aufgabe und Förderung der Hilfsangebote für von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen, Kinder und Jugendliche

Von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche benötigen ein ambulantes Beratungsangebot, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Aufgabe wird in Bayern u.a. durch Fachberatungsstellen/Notrufe erfüllt, die sowohl seitens des Freistaates als auch der kreisfreien Städte und Landkreise gefördert werden.

Der Freistaat Bayern hat die früheren gesonderten Richtlinien für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen zu einer Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen zusammengefasst und die Richtlinie 2022 zunächst bis Ende 2024 weiterentwickelt.<sup>1</sup>

Darüber hinaus haben Bundestag und Bundesrat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. "Istanbul Konvention")<sup>2</sup> mit Wirkung ab 01. Februar 2018 in deutsches Recht überführt. Die nach der Konvention zu treffenden Maßnahmen beziehen nach Art. 7 Abs. 3 auch lokale Parlamente,

<sup>1</sup> <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2022/164/baymbi-2022-164.pdf>

<sup>2</sup> [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl217s1026.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl217s1026.pdf)

Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen mit ein. Nach Art. 22 sind in angemessener geographischer Verteilung für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit zu stellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

#### Arbeit der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt des Vereins Wirbelwind e.V.

Diesem Auftrag kommt in Ingolstadt der im Jahr 1992 gegründete Verein Wirbelwind e. V. mit seiner Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt nach.

Das Beratungsangebot richtet sich an Opfer sexualisierter Gewalt, sowie an Personen, die als Dritte sexualisierte Gewalt erlebt haben oder Fragen zu sexualisierter Gewalt haben. Die Fachberatungsstelle bietet Betroffenen Krisenintervention, eine rechtliche Begleitung, psychosoziale Prozessbegleitung und eine längerfristige Begleitung zur Stabilisierung. Zudem werden Selbstbehauptungskurse für verschiedenen Altersgruppen angeboten.

Ein weiterer wesentlicher Tätigkeitsbereich im Rahmen der Präventionsarbeit ist die Entwicklung von Schutzkonzepten an Kitas, Schulen, Institutionen und in Vereinen. Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung erfolgt eine Risikoanalyse, darauf aufbauend die Entwicklung eines Verhaltenskodex, die schriftliche Niederlegung eines Schutzkonzepts und die Schulung und Sensibilisierung der Personen mit Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen (z. B. Trainer, Schutzbeauftragte). Nach Abschluss der Schutzkonzeptentwicklung erfolgt auch weiterhin eine Betreuung und Unterstützung in der Praxis.

Derzeit laufen solche Präventionsmaßnahmen unter anderem in den Kitas Regenbogen und Schlaufüchse, der Lessing-Schule, dem Christoph-Scheiner-Gymnasium, dem Diakonischen Werk und der Bürgerhilfe. Somit erfüllt der Verein auch wichtige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Auch zahlreiche Ingolstädter Sportvereine, wie der ERC Ingolstadt, der FC Ingolstadt, der SC Delphin, die DJK Ingolstadt, der MTV Ingolstadt und der TSV Gerolfing werden bei der Schutzkonzeptentwicklung von Wirbelwind e. V. begleitet.

Zusätzlich leistet die Fachberatungsstelle Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Ausstellungen und Dauerinformationen, um in der Öffentlichkeit auf sexualisierte Gewalt und deren Folgen hinzuweisen.

Die Entwicklung der Beratungszahlen der letzten drei Kalenderjahre stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtzahl	Persönliche Beratung	Telefonische Beratung
2020	283	210	73
2021	239	210	29
2022	279	257	32

Im Jahr 2023 (Stand: 10.10.2023) wurden bisher 186 Beratungen mit einem Stundenumfang von insgesamt 936 Stunden geführt.

Für das Jahr 2023 wird vom Verein eine Gesamtzahl von ca. 250 Beratungen prognostiziert.

#### Bisherige Förderung des Vereins Wirbelwind Ingolstadt e.V. durch die Stadt

Erstmals wurde Wirbelwind e. V. im Jahr 1994 durch das damalige Jugendamt der Stadt Ingolstadt mit der Gewährung eines Mietkostenzuschusses unterstützt.

Mit Ausbau und Professionalisierung der Beratungstätigkeit wurde die Bezuschussung mit Gewährung eines Personalkostenzuschusses (90 Prozent der Personalkosten bei 19,25 Wochenstunden)

ab 1997 erweitert und im Jahr 2011 auf 97.000 € aufgestockt, da die Ausgaben des Vereins durch Spenden und die bestehenden Zuschüsse nicht mehr gedeckt werden konnten und der Fortbestand der Beratungsstelle daher akut gefährdet war. Mit der Aufstockung des Zuschusses ging die Zuständigkeit auf das Amt für Soziales über.

Auf Antrag des Wirbelwind e.V. wurde der Zuschuss mit Beschluss des Stadtrates (V0766/18) zuerst ab 01.01.2018 auf einen jährlichen Festbetragszuschuss von 120.000 € erhöht. Ab 01.01.2021 wurde die Bezuschussung schließlich auf einen Zuschuss von bis zu 150.000 € zu den ungedeckten Personal- und Sachkosten für 3,5 Fachkraftstellen in der Beratung und einer Verwaltungskraft mit 15 Wochenstunden angepasst (V0978/21). Bei der Berechnung des Zuschusses kamen die städtischen Grundsätze der Bezuschussung der Projekte der Träger der freien Jugendhilfe (nachfolgend: Grundsätze) entsprechend zur Anwendung. Die Gewährung des Zuschusses sollte dabei nach Ablauf von drei Jahren geprüft werden.

#### Künftige Förderung durch die Stadt Ingolstadt

Mit Schreiben vom 02.06.2023 beantragten die Stadtratsfraktionen der CSU, der SPD, von B90/Die Grünen, der Freien Wähler, der UWG und der Ausschussgemeinschaften der FDP/JU und der Linken/ÖDP in einem Gemeinschaftsantrag die Erhöhung der Bezuschussung der Fachberatungsstelle durch Förderfähigkeit der Personalkosten einer hauptamtlichen Geschäftsführung, der tatsächlichen Mietkosten für die Geschäftsräume und eines neu anzumietenden Schulungsraums, sowie angemessener Altersvorsorgebeiträge, bei Beibehaltung der auch bisher förderfähigen Stellen unter Berücksichtigung zukünftiger Tarifsteigerungen. Der Zuschuss soll nach dem Gemeinschaftsantrag auf jährlich 250.000 € gedeckelt werden und der Beschluss über die Bezuschussung für drei Jahre gültig sein.

Aus Sicht des Referates für Soziales, Jugend und Gesundheit sollen die Träger von Beratungsangeboten bei der städtischen Förderung möglichst gleich behandelt werden, soweit nicht die Aufgabe, die Rechtslage oder das Zusammenspiel mit weiteren (insbesondere staatlichen) Förderungen eine abweichende Regelung erfordern. Um Verwaltungsaufwand und Personalkosten zu minimieren, sollen dabei, soweit eine staatliche Förderrichtlinie vorliegt, auf zusätzliche städtische Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Fachpersonals verzichtet werden und die gegenüber dem Staat vorzulegenden Sach- und/oder Tätigkeitsberichte sowie Statistiken grundsätzlich als ausreichend auch für die kommunale Förderung angesehen werden.

Mit der Geschäftsführung und dem Vorstand des Vereins Wirbelwind e.V. fanden daraufhin mehrere Gesprächstermine im Referat für Soziales, Jugend und Gesundheit statt, wobei seitens der Verwaltung unterschiedlichste Förder- und Berechnungsmodelle vorgestellt wurden, die einerseits die Interessen des Vereins berücksichtigen, andererseits den förderrechtlichen Rahmenbedingungen und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt gerecht werden sollen.

Da sich das Setting und die Arbeit der Fachstelle ähnlich dem der Erziehungsberatungsstelle darstellt, wurde ein entsprechendes Fördermodell auch für die Fachberatungsstelle des Vereins Wirbelwind e.V. erarbeitet. Gegenüber der bisherigen Förderung ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

- Berücksichtigung der angemessenen, tatsächlichen Personalkosten (statt der bisher zugrunde gelegten pauschalen Personaldurchschnittskosten)
- Neubewertung des als förderfähig anzuerkennenden Personalbedarfs
- Berücksichtigung der erforderlichen und angemessenen tatsächlichen Sach- und Mietausgaben, statt der bisherigen Pauschalen

- Absicherung für den Fall einer eventuell künftig sinkenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers im Hinblick auf den Eigenanteil, dafür eine im Gegenzug stärkere Anrechnung von Einnahmen, insbesondere aus Spenden.

Der Verein stimmte mit Email vom 11.10.2023 dem Vorschlag der Verwaltung an die Stadtratsgremien, die Berechnungsweise und die Zuschussmodalitäten in Anlehnung an die Bezuschussung der Erziehungsberatungsstelle auszugestalten, zu.

#### Förderbedingungen im Einzelnen:

##### *1. Personalbedarfe und Personalkosten*

Förderfähig sollen hierbei, wie bisher, 3,5 Fachstellen in der Beratung (vergleichbar S12 TVÖD-SuE) und eine Verwaltungskraft (vergleichbar TVÖD EG 6) mit bis zu 15 Wochenstunden sein. Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen und der Bedeutung der präventiven Angebote sollen die Aufgaben insoweit mit dem bisherigen Personalumfang fortgeführt werden können.

Zusätzlich wird zukünftig der Bedarf einer hauptamtlichen Geschäftsführung (TVÖD E 10 Stufe 3) mit bis zu 20 Wochenstunden anerkannt, nachdem bisher die Geschäftsführung von einer Beraterin nebenbei mit rund 5 Wochenstunden übernommen wurde, dies jedoch nicht mehr zu leisten war.

Die Begründung einer hauptamtlichen Geschäftsführung ergibt sich aus gesteigerten Beratungszahlen, der gesteigerten Komplexität der Beratungsfälle und einer gesteigerter Präventionsarbeit, die eine Entlastung des Fachpersonals von Geschäftsführungsaufgaben erforderlich machen.

Auch die Anzahl der Mitarbeitenden (10 Mitarbeitende inklusive der Geschäftsführung), die geänderten rechtlichen Anforderungen (Vertragswesen, Installation eines Arbeitszeitsystems, Datenschutz) und die notwendige Professionalisierung der Geschäftsführung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Beratungsstelle bedingen eine entsprechende zukünftige Förderfähigkeit einer anteiligen Stelle in der Geschäftsführung.

Entsprechend der Allg. Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt sind Personalkosten nur bis zur Höhe der Kosten für vergleichbares städtisches Personal förderfähig (Ziffer 8.3 der Allg. Zuwendungs- und Förderrichtlinie).

Deshalb werden zukünftig die tatsächlichen Personalkosten und eine Altersvorsorge entsprechend bei städtischen Mitarbeitern für 3,5 Vollzeitfachstellen in der Beratung, der Geschäftsführung mit bis zu 20 Wochenstunden und einer Verwaltungskraft mit bis zu 15 Wochenstunden als förderfähig anerkannt.

Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Personalkosten mit den Kosten städtischer Mitarbeiter erfolgt durch Zusammenarbeit mit dem Personalamt.

Ausgaben für Honorarkräfte werden weiterhin nur insoweit anerkannt, als sie auch nach der Förderrichtlinie des Freistaates anstelle von Personalausgaben für festangestelltes Personal förderfähig sind.

Für das Jahr 2024 (nach erfolgter Anpassung der Gehälter an die auch im TVöD-VKA zum 01.03.2024 vereinbarte Tarifierhöhung) ergeben sich prognostizierte Gesamtpersonalkosten von 346.892,20 €.

##### *2. Sach- und Mietausgaben*

Neben den Personalkosten sollen, wie bei der Förderung der Erziehungsberatungsstelle, künftig auch Sachkosten in tatsächlicher und durch die Stadt Ingolstadt, Amt für Soziales, nach Vorlage eines Haushaltsplans für den Bewilligungszeitraum genehmigter Höhe, förderfähig sein. Durch die Übernahme der tatsächlichen Kosten entfällt die Notwendigkeit für die künftige Förderung Pauschalen jeweils unter Berücksichtigung der Preissteigerung neu auszuhandeln. Durch die Beschränkung auf angemessene Sachkosten und die Vorlage des Haushaltsplans erhält die Stadt

als überwiegender Fördermittelgeber Steuerungsmöglichkeiten. Nach derzeitigem Stand wird hierbei von Sachkosten für das Jahr 2024 von ca. 39.656 € ausgegangen.

Diesen Sachkosten sind Mietausgaben für die Geschäftsräume von jährlich 16.209,60 € (220 m<sup>2</sup> x 6,14 €/m<sup>2</sup>) hinzuzurechnen, wodurch sich Gesamtsachkosten von jährlich 55.774,60 € errechnen. Die Verwaltung schlägt abweichend vom Gemeinschaftsantrag vor, die Anmietung eines zusätzlichen Schulungsraumes mit weiteren 100 m<sup>2</sup> nicht als im Rahmen der städtischen Förderung anrechnungsfähige Kosten zu behandeln. Mit der Anerkennung der Förderfähigkeit der gesamten Geschäftsraumfläche von 220 m<sup>2</sup> werden auch Büroflächen, die auf Mitarbeitende entfallen, die Aufgaben für die Landkreise übernehmen, städtisch bezuschusst. Im Gegenzug beteiligt sich die Stadt nicht an der Finanzierung des Schulungsraumes. Schulungsangebote im Bereich Prävention für Gruppen z.B. für Vereine, Kitas und Schulen können auch bei den Einrichtungen erfolgen. Bei flexibler Nutzung der 220 m<sup>2</sup> der Geschäftsstelle lassen sich auch in diesen Räumlichkeiten Gruppenangebote realisieren.

### *3. Behandlung von Einnahmen und Eigenanteil des Trägers*

Den Ausgaben stehen Einnahmen aus staatlichen Zuschüssen und aus psychosozialer Prozessbegleitung von insgesamt geschätzt 83.139,00 € gegenüber, die in voller Höhe von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

Zuschüsse und Erstattungen anderer Kommunen für in deren Zuständigkeitsbereich erbrachte Leistungen bleiben bei der Berechnung der städtischen Bezuschussung nur insoweit anrechnungsfrei, als hierfür auch künftig, wie bisher, nachweislich weiteres Personal und Sachausstattung über die hier geförderten 3,5 Fachberatungsstellen hinaus vorgehalten werden.

Von den ungedeckten Kosten hat der Verein grundsätzlich einen Eigenanteil von 10 Prozent aus den sonstigen Einnahmen (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuweisungen von Gerichten) zu erbringen. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung in § 74 SGB VIII, wonach der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringen soll, sind Abweichungen nach unten möglich, wenn in einem Förderjahr weder das Vermögen noch die laufenden Einnahmen des Trägers ausreichen, um den Eigenanteil vollumfänglich zu erbringen. Im Gegenzug sollen die nicht zur Aufbringung des Eigenanteils verwendeten sonstigen Einnahmen in restlicher Höhe, abzüglich eines Bonusbetrages für projektbezogene Spenden von jährlich bis zu 10.000 €, auf den sich ergebenden Zuschussbetrag der Stadt Ingolstadt nach Abzug des 10 %-Anteils angerechnet werden, um auch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Legt man die vorgenannten Fördermodalitäten zugrunde, ergibt sich für das Jahr 2024 ein voraussichtlicher städtischer Gesamtzuschussbetrag von rund 260.800 € (s. Anlage).

Um für beide Seiten eine verlässliche Haushaltsplanung und -bewirtschaftung zu ermöglichen, legt der Verein bis spätestens Ende Februar des Zuschussjahres der Stadt Ingolstadt, Amt für Soziales, einen Haushaltsplan, der die prognostizierten Personal- und Sachkostenaufwendungen und die erwarteten Einnahmen, insbesondere die sonstigen Einnahmen ausweist, zur Genehmigung vor. Als bald nach Ablauf der ersten Jahreshälfte erfolgt durch den Verein eine Darstellung der bisherigen Ausgaben und der Einnahmen des laufenden Jahres.

### *4. Keine Deckelung der Förderhöhe*

Die Verwaltung schlägt abweichend von Ziffer 1 Satz 2 des Gemeinschaftsantrags vor, die Förderung der Stadt Ingolstadt nicht durch einen absoluten Höchstbetrag zu begrenzen. Auch andere Förderungen der Stadt, wie z.B. die der Erziehungsberatungsstelle, sind nicht durch einen festen Betrag begrenzt. Vielmehr erfolgt die Begrenzung indirekt durch die Anerkennung des förderfähigen Personalumfangs. Aufgrund der derzeitigen Lohn- und Preisentwicklung wird sich ein gleichbleibendes Beratungsangebot nur zu im Zeitverlauf steigenden Kosten realisieren lassen.

## Gültigkeitszeitraum der Neuregelung

Die Verwaltung schlägt abweichend von Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 3 des Gemeinschaftsantrages vor, einerseits auf eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Fördermodalitäten zum 1.1.2023 zu verzichten und andererseits die Förderung ohne konkrete Befristung zu beschließen und Änderungen der Sach- und Rechtslage zum jeweils relevanten Zeitpunkt zu beschließen.

### *Kein Rückwirkungserfordernis*

Mit Gemeinschaftsantrag vom 02. Juni 2023 wurde eine rückwirkende Zuschusserhöhung ab 01. Januar 2023 beantragt. Nach Rücksprache mit dem Vorstand und Geschäftsführung des Vereins Mitte Oktober 2023 ist aus heutiger Sicht eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht erforderlich, da sich aufgrund der günstigen Entwicklung der Einnahmen im aktuellen Jahr und der aktuellen Kostensituation der Finanzbedarf der Fachberatungsstelle in 2023 noch mit den bisherigen Förderbedingungen decken lässt (insbesondere auch aufgrund des Wirksamwerdens der deutlichen Tarifsteigerung erst zum 1.3.2024).

### *Keine feste zeitliche Befristung*

Aus Sicht der Verwaltung sollte die bisherige Praxis, die Förderung für einen konkreten Zeitraum zu befristen, nicht fortgeführt werden. Durch die Umsetzung der Istanbul-Konvention in deutsches Recht handelt es sich bei den Aufgaben der Fachberatungsstelle nicht mehr um rein freiwillige Leistungen, so dass ein Wegfall der Aufgabe sehr unwahrscheinlich ist. Auf der anderen Seite können Änderungen der Sach- und Rechtslage aber dazu führen, dass die Förderung zu einem früheren Zeitpunkt angepasst werden muss. So ist die staatliche Förderrichtlinie derzeit nur bis 31.12.2024 befristet. Es wird von einer Fortsetzung der staatlichen Förderung auch für die Folgejahre ausgegangen.

Die Neuregelung soll daher zum 01.01.2024 bis auf weiteres in Kraft treten und eventuell in Zukunft erforderlich werdende Änderungen sollen den Stadtratsgremien anlassbezogen zur Entscheidung vorgelegt werden.

